

Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind taxfrei mitzunehmen.

Von den Halteplätzen.

§ 12. Die Halteplätze (§ 2) werden von der Polizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrats bestimmt; es muß jedoch eine verhältnismäßige Verteilung der Fuhrwerke auf den verschiedenen Plätzen stattfinden. Dieß, sowie die Art und Weise der Aufstellung zu bewerkstelligen, ist Sache der Polizeibehörde. Das Anhalten der Droschken an anderen als den bestimmten Wartepätzen ist untersagt. Das Verzeichnis der Halteplätze wird von Zeit zu Zeit im Amtsblatt veröffentlicht*).

§ 13. Das Tränken und Füttern der Pferde darf innerhalb der Stadt nur auf den Halteplätzen, niemals während der Fahrt geschehen.

Die Reinigung der Droschkenhalteplätze wird auf Rechnung der Stadtkasse durch städtische Bedienstete vorgenommen, (wofür von dem Eigentümer jeder Droschke an die Stadtkasse die jeweils festgesetzten Gebühren zu bezahlen sind).

Vom Bahndroschkendienst.

§ 14. Die Zahl der Droschken, welche bei Ankunft der Bahnzüge an sämtlichen Bahnhöfen anwesend sein müssen, wird von der Polizeibehörde nach vorherigem Benehmen mit den Eisenbahnbehörden und dem Stadtrat bestimmt; ebenso der jeweilige Aufstellungsplatz daselbst.

Die Droschkenführer haben innerhalb des Bahnhofgebietes allen auf ihre Aufstellung und ihr Verweilen daselbst bezüglichen Anordnungen der Beamten und Bediensteten der Betriebsverwaltung unweigerlich Folge zu leisten.

Die einzelnen Droschkenführer werden zu diesem Dienst nach einem Turnus von dem am Bahnhof stationierten Schutzmann angewiesen, dessen Anordnungen unbedingt nachzukommen ist.

Sie haben mindestens 5 Minuten vor Ankunft der Züge auf dem Platze zu sein. Die Aufstellung der Droschken daselbst geschieht der Reihe nach, wie sie ankommen. Beim Bestellen der Droschken ist man jedoch an diese Reihenfolge nicht gebunden.

§ 15. Die Uebertragung des Bahndienstes auf einen andern Kutscher ist gestattet, jedoch nur, wenn dem am Bahnhof stationierten Schutzmann hiervon rechtzeitig vorher Anzeige gemacht worden ist.

Wer den Bahndienst versäumt, wird bestraft. Wenn ein Droschkenführer, dem dieser Dienst obliegt, auf längere Zeit bestellt wird, so daß er zum nächsten Zuge noch nicht zurück sein kann, so hat er hiervon vor dem Abfahren den diensttuenden Schutzmann in Kenntnis zu setzen.

Wer ohne diesen Dienst zu haben oder vorher bestellt zu sein, (in letzterem Fall muß der Bestellschild — § 17 Abs. 2 — aufgestellt sein), in den Bahnhof einfährt, um ankommende Passagiere in Empfang zu nehmen, verfällt in Strafe.

§ 16. Sobald die Ankunft der Züge signalisiert ist, haben die mit dem Bahndienst betrauten Kutscher sich zur Aufnahme von Fahrgästen fertig zu halten.

Kutscher, welche Reisende zum Bahnhof bringen, haben am Haupteingang anzufahren und nach dem Aussteigen der Fahrgäste und Abladen des Gepäcks ohne Aufenthalt den Platz zu verlassen.

*) Als Halteplätze sind bestimmt:

1. Kornmarkt,
2. Ludwigplatz,
3. Leopoldstraße (beim Stadtgarten),
4. Rohrbacherstraße: a) bei der Ecke der Leopoldstraße,
b) beim Verwaltungsgebäude der Main-Neckar-Bahn,
5. Platz zwischen Rohrbacherstraße und dem Verwaltungsgebäude der Main-Neckar-Bahn und
6. Platz am Bahnhofs.

(Verfügung Groß. Bezirksamts vom 28. Mai 1903 Nr. 35875.)

Die weiter vorhandene Droschkenhaltestelle vor dem Kaiserhof in Neuenheim wurde am 1. März 1904 — Eröffnung des Betriebs der Elektr. Straßenbahn auf der Strecke Heidelberg-Handschuhsheim — aufgehoben.